

A U F L A G E N

für Wahl- oder Stimmenwerbung durch Hinweistafeln auf öffentlichem Grund im Gebiet der Stadt Münchberg

1. **Standorte:** Die Plakatierung darf im Gebiet der Stadt Münchberg nur innerhalb der gelben Ortstafeln erfolgen. Außerorts ist eine Plakatierung nicht zulässig.
2. **Zeitraum:** Der Zeitraum für Wahl- oder Stimmenwerbung durch Hinweistafeln politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften beträgt längstens 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen oder Volksentscheiden und bis zum 7. Tag danach.
3. Die amtlichen Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakatwerbetafeln nicht verdeckt werden.
4. Die Tafeln sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht in den Verkehrsraum gelangen und dadurch den Verkehr behindern können.
5. Durch die Aufstellung der Tafeln dürfen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderungen eintreten.
6. Die Werbetafeln dürfen unmittelbar im Verkehrsraum (z.B. Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Fahrbahnteiler), an Verkehrszeichen, Ständern und Lichtzeichenanlagen **nicht** angebracht werden.
7. An Laternen und Brückengeländern dürfen die Tafeln nur angebracht werden, wenn sie in den Verkehrsraum nicht hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder beeinträchtigen. Bei der Anbringung an Straßenlaternen darf die Größe der Hinweistafeln das Format DIN A1 nicht überschreiten. Es ist zu gewährleisten, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden.
8. Etwaigen behördlichen Anordnungen auf Änderung von Aufstellungsplätzen oder völlige Entfernung von Tafeln ist vom Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragten unverzüglich nachzukommen.
9. Für alle etwaigen Schäden an Anlagen, an denen sich Plakate befinden und die durch die Aufstellung der Tafeln entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.
10. Die Plakate dürfen **nur mit Plastikkabelbindern** befestigt werden, es dürfen keine Drahtbindedrähte oder ähnliches benutzt werden.
11. Bei Nichteinhalten der zulässigen Standorte (Ziffer 1) oder Aufstellfrist (Ziffer 2) erfolgt Anzeige und Entfernung durch die Stadt Münchberg bei gleichzeitiger Rechnungsstellung an den Verursacher.
12. Die Stadt Münchberg kann bei Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs durch aufgestellte Werbeplakate oder bei einem festgestellten Verstoß gegen eine der Auflagen die betreffenden Schilder auf Kosten des Verursachers entfernen.
13. Am Wahltag ist an den Gebäuden, in dem sich Abstimmungsräume befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu diesen Gebäuden (eine befriedete Zone von etwa 10 bis 20 Meter bis zum Wahllokal ist einzuhalten) jede Beeinflussung der Abstimmenden, z. B. durch Wahlplakate, verboten. Eine Aufstellung über die aktuellen Wahllokale ist beigelegt – **siehe Anlage**.
14. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Hinsichtlich weiterer straßenverkehrsrechtlicher Auflagen wird auf den beiliegenden Auszug „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13. Februar 2013“ verwiesen – **siehe Anlage.**

H I N W E I S E

Der Aufsteller ist verpflichtet, die Werbeplakattafeln nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzubringen.

Der Aufsteller hat der Stadt Münchberg alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z. B. Verunreinigung oder Beschädigung der Straßen, Schilderentfernung durch Stadt Münchberg).

Für die Aufstellung von Werbeplakattafeln auf Privatgrund ist die vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der genannten Auflagen und Hinweise ist die Wahl- oder Stimmenwerbung durch Hinweistafeln politischer Parteien gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. f der „Satzung zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen – Sondernutzungssatzung–“ erlaubnisfrei.

Münchberg, 07.01.2019

Stadt Münchberg

Ordnungsamt

I.A.

gez.

Hertrich

Diplom-Verwaltungswirt (FH)